

8, 14

Gymnasium zu Anclam.
1861.

Zu
der am 14. März Statt findenden
öffentlichen Prüfung aller Klassen
und zur
Gedächtnissfeier

der durch göttliche Gnade bewirkten Errettung der Stadt Anclam
von drohender Einäscherung
im Jahre 1713,

Freitag vor Judica, den 15. März,

ladet
im Namen des Lehrer-Collegii
ergebenst ein
Professor Dr. Bormann,
Director.

XIV.

Inhalt:

- 1) Zur Kritik des Antiphon. Vom Oberlehrer Dr. Briegleb.
- 2) Schulnachrichten. Vom Director.



Anclam.
Gedruckt bei W. Diehe.
1861.

gan
3 (1861)

Gymnasium zu Gießen

1801

der am 11. März Statt habenden

öffentlichen Prüfung aller Klassen

im Fache der Philosophie

Gedächtnisstück



von dem Kandidaten Herrn ...

am 11. März 1801

Ertrag vor ...

...

...

Professur Dr. Hermann

XIV

Tabell:

...

Gießen

1801



Zur Kritik des Antiphon.

Für die Reden, welche unter dem Namen des Antiphon gehn, ist das Verhältnis der beiden am meisten in Betracht kommenden Handschriften, des Crippsianus (A) und der Oxforder (N) im Grössen und Ganzen dasselbe, wie zwischen der Heidelberger Handschrift (X) und dem codex Laurentianus (C) des Lysias. Begreiflich daher, dass Sauppe, nachdem er den Voruntersuchungen von Scheibe und Emperius folgend das Verhältnis der beiden letztern Handschriften genau erkannt und dargelegt hatte, ebendasselbe Resultat auch auf die erstern anwandte und zwar nunmehr so rasch, dass er, obwohl ihm die Ausgabe von Mätzner (Berlin 1848), welche die Kollation jener Oxforder Handschrift bietet, erst nach dem Druck des Antiphon in der Züricher Ausgabe zur Hand war, doch gleich in der Vorrede auf jenes Verhältnis hinweisen und den Werth der neuvergleichenen Handschrift kurz charakterisiren konnte. Die ausführlichere Begründung folgte dann in seiner *epistola critica ad Godofr. Hermann*, S. 26 ff., durch die er gegen Mätzner und gegen Fr. Franke, der (Jahns Jahrb. Bd. XXVIII S. 52 ff.) Mätzners Ansicht theilte und noch entschiedener, als dieser, die Autorität des neuen Codex gewahrt wissen wollte, erwies, dass N durchaus zu derselben Handschriftenfamilie gehöre, wie A, und dass die in jenem befindlichen bessern Lesarten eben nur Emendationen eines späteren Gelehrten seien, daher auch nur den Werth von Konjekturen haben könnten und sehr vorsichtig zu benutzen seien. Fr. Franke nun hält in einer Anzeige der erwähnten Schrift von Sauppe (*Zeitschr. f. d. Alterth.* 1843 N. 33—35) seine frühere Ansicht von dem handschriftlichen Werth der abweichenden Lesarten in N im Ganzen fest; es mögen daher mit Voraussetzung des von Sauppe Gesagten im Folgenden zunächst weitere Belege behufs der Beurtheilung der Oxforder Handschrift eine Stelle finden.

Die häufigste Art der Abweichung in N und zwar diejenige, die beim ersten Einblick am meisten besticht, findet sich in der Aenderung der Wortstellung, wie dies auch von Mätzner und Franke hervorgehoben wird; ersterer bemerkt (Vorr. S. XV.), diese Abweichungen seien der Art, dass dadurch entweder geradezu ein Fehler gehoben oder die Deutlichkeit des Gedankens unterstützt oder wenigstens die Rede rhythmischer und wohlklingender werde. Für den ersten Fall ist mir gerade kein Beispiel aufgefallen; desto mehr für den zweiten, namentlich in Betreff der adversativen oder der die Realität bestimmenden Conjunctionen, wie *μέν, γέ* u. s. w., und anderer kleiner Wörter. Solche Stellen sind: 2β § 13: *περιδεῖν με ἀδίκως καὶ ἀθέως διαφθαρέντα* N statt *περιδεῖν ἀδίκ. κ. ἀθ. διαφθαρέντα με* A; 2γ § 6. *ἐλπίδα εἶχε τοῦτου γε ζώντος* N, *ἐλπίδα γε εἶχε τ. ζ.* A, wo *γέ* nothwendig zu *τοῦτου* gehört, also die Wortstellung in N die bessere ist; γ § 8. *εὐδαιμονίας μὲν ἱκανόν* N, *ἱκαν. μὲν εὐδαίμ.* A, wo dem Sinne angemessener *εὐδαιμονίας* durch *μὲν* hervorgehoben wird; 4γ § 3: *σημεῖον ὃν ἠμύνατο ὑπολείπων* statt *σημ. ὑπολείπ. ὃν ἠμύν.*, wodurch *ὃν* näher an das Wort herangerückt wird, von dem es abhängt; dasselbe ist der Fall 1 § 7. *ποιήσασθαι ἔλεγχον τῶν πεπραγμένων* statt *ἔλ. ποιήσ. τῶν πεπρ.*; sehr auffällig ist 1 § 29, wo die ungewöhnliche und harte Wortstellung in A *πρὶν ἐν αὐτῷ ὡς τῷ κακῷ γ' ἤδη* sehr gut geändert ist in *πρὶν γ' ἤδη ἐν αὐτῷ ὡς τῷ κακῷ*; 1 § 22 wollte Franke aus *ἐστὶ τοῦ* N statt *τοῦ τὸ ἐστὶ* A herstellen *ἐστὶ τοῦν*, wodurch der Objectsaccusativ *τοῦτο* näher an das ihn regierende Verbum gebracht wird; ferner aus der 5. Rede § 24 *οὐ δῆπον γέ* statt *γέ οὐ δῆπον*; § 29 wird *μὲν* weit besser zu *ἐγώ* gezogen, § 38 *ἄν* nach seiner gewohnten Stellung zu *ὢν*; § 48 wird durch die Wortfolge *δικαιότερον ὑμεῖς*, wie sie N bietet, sowohl *δικαιότερον* näher mit *πολλῷ* verbunden, als auch das dem Gedanken nach betonte *ὑμεῖς* besser an das Ende des Satzes gebracht, Feinheiten, die durch die Stellung in A *ὑμεῖς δικαιότερον* verschwinden; und so noch viele Stellen. — Allerdings ist in wenigen Fällen die in N abweichende Wortstellung offenbar unrichtig, z. B. 2β § 3 *τὴν γὰρ ὑπόψιν εἰς ἐμὲ οὖσαν*, auch 5 § 5, wo *μᾶλλον* besser auf *ἀπειρία* folgt, als auf *αὐτό*, wie in N; oder es finden sich Stellen, an denen N die zu erwartende bessere Wortstellung nicht bietet, z. B. 5 § 13, wo man *οὐδ'* eigentlich vor *ἔπειτα* erwartet, und 2β § 3, wo das erste *τέ* zu *γανερός* gehört, entsprechend dem folgenden *λαθόν τε*, aber dieser Stellen sind verhältnissmässig so wenig, dass man, wie gesagt, leicht geneigt sein könnte, der Autorität der Oxforder Handschrift den Vorzug zu geben, wenn nicht gewichtige Argumente entscheiden, ob durch jene Abweichungen in N Fehler des Abschreibers oder des Redners selbst korrigirt werden.

Diese Argumente entnimmt nun Sauppe zunächst dem Umstande, dass die schwierigeren Verderbnisse beiden Handschriften, sowohl A wie N, durchaus gemeinsam sind, und so-

dann schliesst er aus einer ähnlichen Uebereinstimmung, dass N aus A abgeschrieben ist, bevor dieser von zweiter Hand verbessert wurde. Dass endlich nicht umgekehrt A aus N abgeschrieben und dann erst korrigirt sei, zeigen die Stellen, die in A richtig, in N aus Nachlässigkeit falsch abgeschrieben sind (S. 27). Beides bestreitet Franke; er meint (Zeitschrift f. Ath. a. a. O.): „Herr Sauppe musste die sämtlichen Lesarten des N mit denen des Crippsianus vergleichen und das Resultat ziehn; fand sich dann, dass unsre Handschrift (N) in den meisten Fällen mit pr. A stimme, so lag die Wahrscheinlichkeit nahe, nicht gerade dass sie aus pr. A abgeschrieben sei, wohl aber dass beide aus einer gemeinsamen Quelle geflossen seien. Aber dieses Resultat ergiebt sich eben nicht.“ Er versucht dies an der ersten Rede nachzuweisen und giebt von 57 Stellen, an denen N eine andere Lesart bietet, als pr. A, wenigstens 35 unbedingt den Vorzug. Man könnte damit einverstanden sein, (denn viele dieser Stellen empfehlen sich, wie schon oben bemerkt, durch verbesserte Wortstellung, durch Hinzufügen oder Auslassen einer kleinen Partikel), wenn eben nicht anderes, was nicht wegzuläugnen ist, die Autorität von N verdächtige. So aber ist nur an 13 Stellen von jenen 57 in N der Vorzug zu geben: § 4 zweimal. § 7. § 10 dreimal. § 13. 15. 17. 20. 22. § 27 zweimal, an allen diesen Stellen aber bietet entweder A ebenfalls das Richtige oder es ist von den Herausgebern seit Stephanus gefunden worden, mit Ausnahme der ersten Stelle § 4, worüber später. — Es eignet sich aber diese 1. Rede sehr wenig zum Beweis oder zur Widerlegung der von Franke aufgestellten Ansicht, weil zufällig ausserordentlich wenig Abweichungen in pr. A sich finden. Vergleichen wir dagegen die 5. Rede, so sind in derselben etwa 36 abweichende Lesarten aus pr. A notirt, die von zweiter Hand verbessert sind; und von diesen 36 fehlerhaften Stellen finden sich 22, also zwei Drittel, ebenso in N. Es scheint also doch, dass Sauppe „die sämtlichen Lesarten in N und A verglichen“ und dann das Resultat gezogen hat, er hat es nur, namentlich Gottfried Hermann gegenüber, nicht für nöthig erachtet, seinen Weg bis ins Kleinste darzulegen; und weiter wird sich nun gerade das Resultat ergeben, welches Franke in Abrede stellt: „fand sich dann, dass N in den meisten Fällen mit pr. A übereinstimme, so lag die Wahrscheinlichkeit nahe, nicht gerade dass sie aus pr. A abgeschrieben sei, wohl aber dass beide aus einer gemeinsamen Quelle geflossen seien.“ Und dies letztere ist das einzige, worin, wie ich glaube, die Ansicht Sauppe's modificirt werden muss. Denn gegen jenen zweiten Schluss Sauppe's, dass N, sowie er vorliegt, aus A abgeschrieben sei, dürfte wohl mit Recht die Einwendung gemacht werden, dass demselben Gelehrten, der, wie wir sogleich weiter berühren müssen, an nicht wenig Stellen durch Konjectur das Rechte getroffen hat, schwerlich die vielfachen Nachlässigkeiten, die sich in N noch finden, zuzuschreiben, dass also N und A nur auf eine

gemeinsame Quelle zurückzuführen sind; aus dieser stammt eine Abschrift jenes willkürlich Emendirenden und daraus etwa erst die vorliegende Handschrift, die zwar jene Verbesserungen beibehält, aber wieder andere kleinere Nachlässigkeiten zeigt.

Dies thut freilich dem Hauptresultat durchaus keinen Eintrag, nemlich dem oben erwähnten, dass die Abweichungen in N eben nur den Werth von Conjecturen haben können, dass also bei der Textkritik, wie schon Bekker gethan hat, zunächst stets auf A zurückzugehn ist.

Während demnach im Grossen der rechte Weg vorgezeichnet ist, bleibt doch im Einzelnen auch jetzt noch viel zur Verbesserung und Erklärung übrig, theils weil selbst die Handschrift A oft unzureichend ist (vgl. Mätzner praef. S. XIII), theils wegen der nicht selten ziemlich dunklen Ausdrucksweise des Redners, theils auch weil ihm, wenigstens was Text und Erklärung betrifft, seit Mätzner und Sauppe verhältnismässig nur wenig Aufmerksamkeit zugewandt worden ist, und zwar hat dies, wie mir wenigstens scheint, seinen ganz natürlichen Grund in dem nicht sehr bedeutenden, mindestens ungleichen Werth der uns vorliegenden Reden des Antiphon, die den meisten der andern attischen Reden in Inhalt und Form weit nachstehn. Zu dem Manchen, was für die Verbesserung noch übrig ist, soll das Folgende einen Beitrag liefern.

Sehen wir auf den von Sauppe eingeschlagenen Weg zurück, so war dort gezeigt, dass die Verbesserungen, die in A später eingetragen sind, dem Schreiber von N nicht mehr zu gute kommen konnten, letzterer also mit pr. A, (wie Bekker's kritische Bezeichnung ist), meistens übereinstimmt. Nun sind auch in der That jene Aenderungen von zweiter Hand beinahe sämmtlich Verbesserungen und nur in der 5. Rede dürfte an der einen oder andern Stelle auf pr. A zurückzugehn sein. Zunächst § 10 findet sich bei Bekker, sowie in der Züricher Ausgabe die Wortstellung der Vulgate: *τοῦ νόμου κειμένου τὸν ἀποκρίνοντα ἀντιποθεῖν*, Mätzner edirt nach N: *ἀντιποθεῖν τοῦ νόμου* u. s. w. und zwar liegt hier nicht, wie in den eben angeführten Stellen, eine willkürliche Aenderung vor (es ist ja die ungewöhnliche Stellung beibehalten), sondern ebenso stehn die Worte in pr. A, von zweiter Hand ist nur durch übergeschriebene Buchstaben die Reihenfolge *τοῦ νόμου κειμένου ἀντιποθ.* τὸν ἀποκρ. bezeichnet, mehr, wie mir scheint, um eine Andeutung der Konstruktion zu geben. Die Stellung von *ἀντιποθεῖν* aber, zu Anfang, so ungewöhnlich sie sein mag, ist doch hier wegen des darauf liegenden Nachdrucks die passendste. — § 32 hat pr. A: *εἰ γὰρ ἐγὼ μὲν ἐκέλευον* und es scheint kein Grund zu sein, das *μὲν* mit corr. A zu streichen, es darf nur nicht zu dem einzelnen *ἐγὼ* gezogen werden, sondern stellt das ganze erste Glied dem folgenden mit *ἄν δέ* beginnenden entgegen; ganz ähnlich § 38: *καὶ εἰ μὲν ἐγὼ* — *ἄν δέ*, und Lys. 8 § 9: *καὶ*

ταῦτα εἰ μὲν ἠπίστων — ἐξελέγχειν ἄν ἐξήτων· νῦν δέ. — An der dritten Stelle § 34 hat schon Reiske an dem einfachen ἄγοντες Anstoss genommen und ἀπίγοντες schreiben wollen. Es findet sich übrigens hier eine Verschiedenheit in den Angaben der kritischen Noten, da Mätzner angiebt, das Wort sei in pr. A, Bekker, es sei in pr. B ausgelassen. Wenn Mätzner's Angabe die richtigere ist, und dies ist wahrscheinlich, denn Zusätze in B durch spätere Hand sind sonst nicht zu finden, so könnte jenes farblose ἄγοντες sehr wohl fehlen. Auf welche Weise die Ankläger den Sklaven getödtet, ob durch die Qualen der Folter oder wie sonst, davon ist nie deutlich die Rede, es heisst auch im Folgenden immer einfach ἀπέκτειναν. Auch die beiden Stellen, die Mätzner citirt, passen nicht, da an beiden ἐπὶ θανάτῳ hinzugefügt ist.

Einen weiteren Hauptbeweis dafür, dass die scheinbar bessern Lesarten in N keine handschriftliche Autorität beanspruchen können, entnahm Sauppe aus den Stellen, wo, meist bei grösseren Schwierigkeiten, die voreilige Aenderung zu offenbar war, als dass sie nicht sogleich als willkürlich hätte erkannt werden müssen, auch dies wiederum ganz ähnlich, wie beim Laurentianus des Lysias. Am schlagendsten ist hier die Auslassung der ganz korrupten, von Dobree und Sauppe glücklich hergestellten Worte 5, § 45: ἀραῖς τῶν δέ τοι und in 1, § 19 die falsche Aenderung von ἐμῆς in ἡμετέρας, falsch deshalb, weil die Angeklagte die Stiefmutter nur des Redenden, nicht auch seiner Brüder ist. Solcher charakteristischer Stellen finden sich noch manche, so, ausser den von Sauppe angeführten, noch 2γ § 6 ἀγῶνα statt κίνδυνον; δ § 7 βάσανον. τι ff.; die veränderte Interpunktion β § 6 ἀντῶν; τίς οἶδε —; 4α § 2 γῶλον statt γένος; 5 § 17 κόσμον statt νόμον; § 42 εἰρημένοις statt οἴσσι; § 52 γεγένηται statt ἐγένετο; § 54 die Aenderung τοῦ statt τῶ, welches erstere in der an dieser Stelle nothwendigen Bedeutung gewöhnlicher ist; § 71 die Auslassung von καὶ und endlich, um unzähliger kleiner Aenderungen nicht zu gedenken, 2β § 4, dort bietet A: δ' εἰκότως; das δέ ist auf den ersten Blick auffallend und in der That ungewöhnlich, was auch Bekker veranlasst hat es zu streichen, wogegen es von Mätzner genügend vertheidigt wird; vgl. auch Krüger, Spr. 69, 16, 4. Der Schreiber von N jedoch, dem das δέ ebenfalls unwichtig scheint, ändert kurzweg δικαίως, was allerdings dem Sinne angemessen ist, aber doch deutlich den Corrector verräth, da an δ' εἰκότως nichts zu ändern ist. — Uebrigens findet sich auch an dieser Stelle, wie schon oben 5 § 34, eine Differenz in der kritischen Note zwischen Bekker und Mätzner; in der Ausgabe des erstern ist keine Andeutung darüber, dass ἄν an unsrer Stelle in A fehle, (die Züricher Ausgabe hat ausdrücklich: „ἐγὼ δ' ἄν, quod est in AB“); Mätzner dagegen, der wohl im Irrthum ist, wenn er annimmt, dass ἄν auch in AB ausgelassen sei, sucht den blossen Optativ zu vertheidigen zu 1 § 25, allein in allen dort von ihm angeführten Stellen

ist in den neuern Ausgaben (mit Ausnahme von Din. in Dem. §. 91) *ἄν* mit Recht hergestellt; vgl. auch Franke, J. J. a. a. O. S. 66.

Trotz solcher Fälle sind aber auf der andern Seite schon in N durch diese nicht ungeschickte Hand leichtere Stellen verbessert, so dass sehr oft N allein unter den Handschriften das Richtige und in den Text ohne Bedenken Aufzunehmende bietet. Aber auch dies kann, selbst abgesehen von den schon genannten Gründen, noch kein Beweis für seine Güte sein, denn diese in Rede stehenden Aenderungen waren doch meist der Art, dass sie der Mehrzahl nach schon von den Herausgebern seit Stephanus gefunden waren, bevor durch Mätzner's Ausgabe die neue Handschrift bekannt wurde. So 1 § 6 *μή*, ebenso aber schon in der Vulg.; § 10 *ἐπερωτώμι* (Rsk.); ebd. *τοῦτο* und § 11 *ἀπηγγέλη* (Rsk.); § 20 *οὐδὲν αἰτία* (Steph.); § 22 *ποιήσατε* (Bk. und Dobr.); auch 2a § 2 *παράλαβητε*, 3β § 10 die Wortstellung, δ § 9 *καταλάβητε* stand schon in den Ausgaben ebenso verbessert. — Von solchen Conjecturen dürften einige noch Aufnahme in den Text verdienen, die die ursprüngliche Lesart leichter herzustellen scheinen, als neuere Versuche, zunächst 1 § 4 *ἔλθη* statt *ἔλθοι*, wo der dubitative Coniunctiv passender ist, als das von Dobree vermuthete *ἔλθοι ἄν*, und in der 5. Rede, (wo § 16 *αὐ*, § 78 *ἀσεβημάτων*, § 91 *ἐπί τῳ* auch von Bekker, und § 19 *ἐλασσωθεῖς* auch von Dobree gefunden war), scheint § 91 die in N gegebene Verbesserung *ἀπολωλένα* vor der von Sauppe vorgeschlagenen *ἀπολελυμένα* den Vorzug zu verdienen. Im ganzen § ist die Rede von der Freilassung eines Schuldigen und der Verurtheilung eines Unschuldigen, die von den Anklägern durch böswillige Täuschung der Richter (*διαβολῇ πείθοντες*) erwirkt, von den Richtern in der Uebereilung irrtümlich beschlossen ist; letzteres bleibt ein unheilbares *ἄσέβημα*, ersteres ist ein *ἁμάρτημα*, ein Versehen, das durch nochmalige Anklage wieder gut gemacht werden kann; ersteres haben gewis schon manche der Richter bereut, „aber“, so fährt er fort, „noch nie habt ihr, die ihr getäuscht worden waret (und deshalb freisprachet), darüber Reue empfunden, wenn auch allerdings wenigstens die, welche euch durch die falsche Anklage täuschten, erst recht verurtheilt werden müssten;“ *ἀπόλλομι* in der Bedeutung „verurtheilen“, wie schon § 90 und nachher öfter.

Es ist hier Gelegenheit zur Besprechung der zweifelhaften Stelle 4a § 2: *ὅστις οὖν τούτων ὑπὸ τοῦ θεοῦ ἀξιοθεῖς τοῦ βίου ἡμῶν ἀνόμως τιὰ ἀποκτείνει*. So lauten die Worte in A, geben jedoch so keinen Sinn; schon Reiske bemerkte dies und wollte deshalb *ἀποστερεῖ* statt *ἀποκτείνει* schreiben. N aber hat *ἀξιοθέντος τοῦ βίου*, wodurch wenigstens ein lesbarer Sinn entsteht, und diese Lesart ist von Mätzner in den Text gesetzt, auch zuletzt von Sauppe (ep. cr. S. 30.) als Conjectur gebilligt. Ich glaube jedoch, dass auch diese Conjectur nicht nöthig und dass auch diese Stelle wiederum nur eine von

denen ist, die das Verhältniss von N zu A charakterisiren. Die Worte, wie sie in N stehn sind zu übersetzen: „Wer nun, da das Leben solcher Dinge von Gott gewürdigt ist, einen von uns ungesetzlicher Weise tödtet —“. Wessen ist das Leben gewürdigt? Des Umstandes, Erde und Wasser zu Ernährern zu haben, damit der Mensch nicht Mangel leide am Nöthigen? (*ἵνα μὴ σπᾶναι τῶν ἀναγκαίων* —) das wird Niemand ein grosses Geschenk (und dieser Begriff liegt doch in *τούτων ἀξιοθέτιος*) nennen. Und ferner ist *ὁ βίος ἀξιοῦται* immer ein etwas seltsamer Ausdruck. Der Zusammenhang führt auf folgendes; im Vorhergehenden war gesagt, der Gott, der die Menschen schuf, wies sie zunächst auf Land und Wasser an, um sich ihr Leben zu erhalten, d. h. das Leben ist ein Geschenk Gottes. Wenn nun Jemand obschon selbst dieses Geschenkes (*τούτων*, des Lebens) gewürdigt einen andern ums Leben bringt, ihn also des Geschenkes beraubt, der fehlt vor allem gegen die Götter u. s. w. Diesem Gedankengang folgend halte ich mit Baiter *τοῦ βίου* für nichts als ein zur Erklärung von *τοῦ βίου* beigezeichnetes Glossem, das dann in den Text gesetzt worden ist. —

Auch sonst finden sich Spuren von Glossemen; so 3γ § 3: *δέομαι ὑμῶν μὴ ἔργα φανερά ὑπὸ πονηρᾶς λόγων ἀκριβείας πεισθέντας ψευδῆ τὴν ἀλήθειαν τῶν πραχθέντων ἠγγήσθητε* (A). Die meisten Herausgeber nahmen an der Konstruktion *πεισθέντες ἔργα φανερά* Anstoss und Reiske, Sauppe und Mätzner glaubten, dass ein Wort ausgefallen sei; am leichtesten ist, wie zuerst Franke (J. J. a. a. O. S. 77) gesehen hat, *ἔργα φανερά* als ein Glossem zu *τὴν ἀλήθειαν τῶν πραχθέντων* anzusehn; denn die Annahme hat die grösste Wahrscheinlichkeit für sich, dass die einfachen, ohne weiteres klaren und verständlichen Worte *ἔργα φανερά* ursprünglich als Erklärung des ungewöhnlichen Ausdruckes *τὴν ἀλήθειαν τῶν πραχθέντων* am Rande beigelegt waren. — Ebenso wird 1 § 14 *πυθόμενη* von allen Neuern als aus dem folgenden *αἰσδομένη* entstanden betrachtet. — Schwieriger ist die Entscheidung über 3γ § 6: *ἀναρτίσθαι* und über 5 § 17: *τοῦδε τοῦ νόμου*, das von Baiter angezweifelt wird, schwieriger deshalb, weil einestheils die Einschlebung dieser Worte nicht so einfach zu erklären ist, wie bei den vorhergehenden Stellen, und andernteils weil beide Stellen auch dann noch ihre Schwierigkeiten haben. — Nicht minder zweifelhaft, doch vielleicht der Heilung zugänglich, ist der auch anderweitig schwierige § 18 der 5. Rede. Dobree will die Worte am Ende des ersten Satzes *διὰ τὴν τοῦ σώματος κακοπάθειαν* entfernt wissen; und an dieser Stelle geben sie allerdings keinen Sinn. Die vorhergehenden Worte, so wie sie in den Ausgaben stehn, sagen folgendes: „Den Anklägern war folgendes von Nutzen, erstens dass ich ungerüstet meine Sache nicht selbst führen konnte, zweitens dass ich am Körper litt (mit Beziehung auf das vorhergehende *ἐδέθην*) und dass sie meine Freunde bereitwilliger dazu fanden zu ihrem

(der Ankläger) Besten das Unwahre zu bezeugen, als zu meinem Besten die Wahrheit zu sagen.“ Hierbei ergeben sich bei näherem Einblick folgende Schwierigkeiten: der Sprecher redet von zweierlei, das den Anklägern Vortheil bringe; das zweite (*ἔπειτα*) enthält wieder Zwiefaches, aber so durchaus Verschiedenes, dass es sehr auffällig ist, wie diese zwei einander ganz fremde Punkte unter dem *ἔπειτα* zusammengefasst werden konnten. Auch Reiske mag dies gefühlt haben, daher sein Vorschlag, *ἔμελλον* vor *ἔχειν* einzufügen. Ebenso auffällig ist der schnelle Subjectswechsel in *κακοπαθεῖν* (*ἐμέ*) und *ἔχειν* (*αὐτούς*) und endlich wird mit *κακοπαθεῖν τῷ σώματι* nur dasselbe gesagt, was jeder schon aus den vorhergehenden Worten entnimmt; denn eben das *κακοπαθεῖν τῷ σώματι* ist der Grund, dass er damals seine Sache nicht selbst führen konnte. Eben deswegen glaube ich, dass jene Worte *διὰ τὴν τοῦ σώματος κακοπάθειαν* ursprünglich vor *ἔπειτα* gestanden haben und, wie eben erwähnt, das Vorhergehende begründeten; *κακοπάθεια* nun ist ein sehr seltenes Wort, bei Antiphon nur noch einmal 3β § 11, einmal bei Thucydides und sonst bei Spätern; deshalb wurde als Erklärung das bei Antiphon sehr oft vorkommende *κακοπαθεῖν* und dazu natürlich der Dativ *τῷ σώματι* statt des Genitivs hinzugefügt; dann wurde dies letztere als das Gewöhnlichere in den Text aufgenommen, freilich, weil der Infinitiv nicht anders abhängig zu machen war, hinter *ἔπειτα* gesetzt und *τέ* eingeschoben; die richtigen Worte geriethen dann ganz unpassend an das Ende des Satzes. — Der Vorschlag dieser Aenderung hat zwar nichts Zwingendes, aber entbehrt sicher nicht der Wahrscheinlichkeit.

Also um dahin zurückzukehren, von wo aus wir die letzte Digression gemacht haben, — auch die in N sich findenden Abweichungen von A, selbst wo sie die richtige Lesart bieten, (und wie wir sahen, nur wenige, nicht, wie Franke meint, „zahlreiche“ Stellen sind es, wo nicht andere auf dem Wege der Conjectur dasselbe gefunden haben), berechtigten noch nicht jenen Abweichungen handschriftliche Autorität zuzusprechen.

Endlich noch eine kurze Bemerkung. Franke (Zeitschr. f. d. Alt. a. a. O.) spricht von dem Schreiber der Oxforder Handschrift als von einem, der „an manchen Stellen ungeahnte und schwer zu ahnende Lücken entdeckt und glücklich ausgefüllt haben soll.“ Er scheint damit die Worte eines andern anzuführen, ob Sauppe's, weiss ich nicht, ich habe sie weder in der *epist. crit.* noch in den Vorreden zum 1. und 3. Fascikel der attischen Redner gefunden. Die Sache selbst wird für die Reden des Antiphon schwerlich zuzugeben sein; N hat manche Zusätze theils kleinerer Wörtchen, die den Sinn nur etwas nüanciren, theils ein oder mehrere grössere zugefügt. An der einzigen umfangreichern Lücke 2α § 4 ergänzt er dieselben Worte, wie auch B, an ebenderselben falschen Stelle; sonst fügt er ein: 1 § 10. *τοιαύτην*, § 22. *ἀνόσια*, § 27. *αἰσχυνθεῖσα οὐτε*, 5, § 39. *συν-*

ανελὼν καί, — aber an keiner dieser Stellen ist irgend ein zwingender Grund eine Lücke anzunehmen; dagegen an den andern, wo eine Lücke von den neuen Herausgebern mit Recht angenommen wird, nemlich 3β § 1 und § 4, 4β § 6 und δ § 5, (die Stelle 1 § 25 rechne ich nicht dazu, da ich die dortigen Schwierigkeiten durch die Erklärung von Tunkhänel [Jahn. Jahrb. Bd. 79. S. 194] für gehoben halte), an allen diesen Stellen sucht man in N vergebens nach einer Ergänzung.

Verlassen wir nunmehr diesen Weg der zusammenhängenden Betrachtung und wenden wir uns zur Besprechung einiger einzelner Stellen. 2γ § 8. *περὶ γὰρ αὐτῆς τῆς εὐδαιμονίας τρέμων μὴ ἀποστειρηθῆναι εἰκότως μὲν ἀνοσίως δὲ ἀπέκτεινε τὸν ἄνδρα· γράσκων δέ* u. s. w. „Weil er eben für diese seine glückliche äussere Lage fürchtete, dass er nemlich ihrer beraubt werden möchte, deshalb hat er wahrscheinlich, aber frevelhafter Weise, den Mann getödtet.“ So unbedeutend das *δέ* an sich ist, so störend ist es doch an dieser Stelle; denn unmöglich kann *ἀνοσίως δέ* den entsprechenden Gegensatz enthalten zu dem vorhergehenden *εἰκότως μὲν*, sondern derselbe folgt erst in den Worten *γράφων δέ*. Sehr leicht konnte es bei raschem Lesen scheinen, als sollten die beiden Adverbien einander entgegengesetzt werden, daher das Einschoben des *δέ*, eine Verderbnis, die schon sehr alt ist, da sie sich schon in A findet. Ich glaube daher, dass *δέ* zu streichen ist. — In den gleich folgenden Worten: *γράφων δὲ οὐ τοὺς εἰκότως ἀλλὰ τοὺς ἀποκτείνοντας φονέας εἶναι* hat Reiske der Deutlichkeit wegen *ἀλλὰ τοὺς ὄντως ἀποκτείνοντας* korrigirt, was auch von Funkhänel a. a. O. S. 195 mit der Aenderung *ἀλλ' ὄντως* gebilligt wird. Sollte das *ὄντως* nicht doch füglich entbehrt werden können? Gegen das einfache *τοὺς ἀποκτ.* wird β § 10 und δ § 8 und 10 angeführt, aber, man mache nur den Versuch, an keiner dieser Stelle könnte das *ὄντως* durch die Betonung eines andern Wortes ersetzt werden; denn dort wird überall das *εἰκότως* durch das unmittelbar vorhergehende *οὐ* so stark hervorgehoben, dass ein Begriff wie *ὄντως* nicht wohl fehlen kann, an unsrer Stelle aber steht das *οὐ* vor *τούς*, wodurch bewirkt wird, dass *οἱ εἰκότως ἀποκτείνοντες* dem einfachen *οἱ ἀποκτ.* entgegengesetzt wird. Dass ein Unterschied zwischen beiden Ausdrucksweisen stattfindet, wird einleuchten, wenn man jener Wortstellung die andere entgegenhält: *τοὺς οὐκ εἰκότως*, auf welche dann allerdings kaum das einfache *ἀλλὰ τοὺς ἀποκτ.* folgen könnte. Ausserdem hat, wenn ich nicht irre, schon Franke β § 11 *τούς τε ἀποκτείνοντας καὶ οὐ τοὺς αἰτίαν ἔχοντας* verglichen, wo ebenfalls *ὄντως* fehlt und aus Sinn und Betonung zu ergänzen ist.

Was die übrigen von Funkhänel behandelten Stellen betrifft, so stimme ich namentlich der Verbesserung von 2α § 7 und der Erklärung von 3β § 2 zu, letzteres um so mehr, als ich mir ebenfalls die Umstellung von *μή*, nemlich erst nach *ἀπολογία*, schon länger

notirt hatte, obschon mehr der Deutlichkeit des Sinnes wegen, als dass ich mich getraute die Aenderung in den Text zu setzen. Die Worte *δόξη καὶ μὴ ἀληθεία* sind eine Art Tautologie, die sich öfter bei Antiphon findet, z. B. 3γ § 1 und 3. *ἔργῳ καὶ οὐ λόγῳ*, 1 § 11. *οὔτε ὅσα ἀλλ' ἀνόσια*, und lassen sich durch die Uebersetzung „nach falschem Scheine“ zusammenfassen; jene Umstellung von *μὴ* würde allerdings der Stelle den fließenden Zusammenhang geben: „ich bitte euch — meine Vertheidigung anzunehmen und nicht nach dem falschen Scheine zu urtheilen,“ doch auch so finde ich die Stellung von *μὴ*, namentlich in Vergleich mit den vielen andern Härten des Ausdrucks in diesen Tetralogien, nicht allzu auffällig, da es ebensowohl zum folgenden Infinitiv *ποιήσασθαι* gehört wie zu *δόξη* und deshalb nicht unpassend gleich an das vorhergehende *δέομαι* sich anschliesst. —

2β 3. *Εἰ γὰρ νῦν διὰ τῆς ἐχθρας τὸ μέγεθος εἰκότως ὑφ' ὑμῶν καταδοκοῦμαι, πρὶν ἐργάσασθαι εἰκότερον ἦν τὸν εἰδόμενον τὴν ὑποψίαν τὴν νῦν εἰς ἐμὲ οὔσαν καὶ τῶν ἄλλων εἶ τινα ἔγνωσεν ἐπιβουλεύοντα αὐτῷ, διακωλύειν μᾶλλον.* Der Sinn: „es lag durchaus in meinem Interesse, nicht nur mich selbst der That zu enthalten, sondern auch jeden andern daran zu verhindern, weil doch in beiden Fällen der Verdacht auf mich fiel“ wird in die Behauptung gekleidet: „wenn es jetzt wegen der Grösse meiner Feindschaft wahrscheinlich ist, dass ich von euch verurtheilt werde, so war es doch wohl viel wahrscheinlicher, dass ich vor der Ausführung, den jetzt auf mich fallenden Verdacht kennend, selbst einen andern, von dem ich wusste, dass er ihm nachstellte, vielmehr daran hinderte“ u. s. w. Anstössig ist hier zunächst das einfache *εἰδόμενον* und noch mehr der davor stehende Artikel; denn es kann hier nicht übersetzt werden, „der, welcher kennt,“ als wenn der Sprecher seinen besondern Fall verallgemeinern wollte, wie 3γ § 11 *ὑπὸ τῶν ἀπολυσάντων*, sondern er kann wegen des folgenden *ἐμὲ* und der sonst im Satz stets gesetzten ersten Person nur von sich reden, wie auch Mätzner erklärt: *se ipsum designat*; *τὸν εἰδόμενον* allein aber enthält noch nicht die deutliche Beziehung auf die erste Person, es müsste wenigstens das Pronomen vorhergehen, wie 3γ § 11. *ἡμεῖς οἱ — διαφθαρέντες* und 5 § 91. *ὑμῖν τοῖς ἐξαπατηθεῖσι*. Sehr leicht ist daher die Aenderung *προεἰδόμενον*, wodurch sowohl der störende Artikel entfernt, als auch statt des simplex die nothwendige Bedeutung „voraussehen“ gewonnen wird. Erst aus Linder, de rerum dispositione apud Antiph. et Andoc. Upsal. 1859. S. 28. A. 89 ersehe ich, dass Kayser im Rhein. Mus., dessen 12. Jahrgang mir nicht zur Hand ist, schon dieselbe Verbesserung geboten hat. Linder verwirft sie und ändert nicht minder leicht *δεδιόμενον*; nur bleibt dann die Schwierigkeit des Artikels *τόν*, die durch die von L. citirten Stellen nicht gehoben wird. Dass vielmehr der Begriff des Fürchtens, wie L. meint, nicht der des Voraussehens hier verlangt wird, dürfte schwer

sein zu beweisen, während gerade das *προειδόμενα* in dem gleich folgenden *σαφὸς ἦδειν* (wo des Sinnes halber *προ* fehlen konnte) wieder aufgenommen wird. *4δ § 10. ὁ τε γὰρ ἀποκτείνας τοῦ ἀποθανόντος οὐδὲν ἦσσον τοῖς αἰτίοις προστρόπαιόν ἐστι, οὗτός τε ἀνοσίως διαφθαρεῖς διπλάσιον καθίστησι τὸ μίασμα τῶν ἀλιτηρίων τοῖς ἀποκτείνασιν αὐτοῦ (A).* Eine schwierige Stelle, nicht bloß deshalb, weil diese beiden Schlussparagrafen unmöglich in diese Tetralogie gehören können, wofür ich mir den Beweis auf eine andere Gelegenheit erspare*), sondern auch wegen der Worte, so wie sie dastehn. Ich hatte früher die Schwierigkeiten durch die Aenderung: *ὁ τε γὰρ ἀποθανὼν οὐδὲν ἦσσον* — zu heben versucht, indem ich *ἀποθανὼν* auf den getödteten Greis und *αἰτίους* auf die schuldigen Mörder bezog, allein weit einfacher hat Sauppe ep. crit. S. 138 theils aus Conjectur (*τούτου* statt *τοῦ*), theils aus A (*πρὸςτρόπαιόν* statt *ος*) die Stelle verbessert. Wenn er hier *τοῖς αἰτίοις* durch *iis qui reum damnaverint* übersetzt, so ist aus dem Vorhergehenden zu ergänzen *τοῦ ἀποθανέντος* und die ganze Stelle dann in etwas freierer Weise zu erklären: wenn ihr, (der Sprecher selbst redet natürlich nicht in der zweiten Person, um die Richter durch solche Voraussetzungen nicht ungünstig zu stimmen), die Ursache werdet, dass der Angeklagte verurtheilt wird (*τούτου ἀποθανόντος*), so ist damit noch nicht der wirkliche Mörder bestraft, sondern dieser wird in seiner Straflosigkeit nach wie vor für euch ein Fluch sein; dadurch aber, dass der Angeklagte unschuldig verurtheilt wird, verdoppelt ihr nur die Verunreinigung (*μίασμα*). Im Text freilich steht *μίασμα τῶν ἀλιτηρίων*, *ἀλιτήριοι* aber sind bei Antiphon überall die rächenden Manen des Gemordeten, vgl. die Stellen bei Mätzner zu 2γ § 10; von einem *μίασμα* derselben kann nicht die Rede sein; die Stadt, in der der Mord geschieht, und die, welche ihn nicht strafen, werden verunreinigt, nicht die *ἀλιτήριοι*. Man vergleiche nun α § 3. *ὁ τε γὰρ ἀποθανὼν — θεοῦ τιμωρίαν ὑπολείπει τὴν τῶν ἀλιτηρίων δοσμένειαν*, und γ § 7 *τὸ μῆνιμα τῶν ἀλιτηρίων*, so wird an unserer Stelle die Verbesserung *μῆνιμα* statt *μίασμα*, die auch in den Buchstaben wenig ändert, ausserordentlich leicht sein: „wenn nun auch noch der Angeklagte unschuldig verurtheilt wird, so verdoppelt er für die, die ihn verurtheilen, den Groll der rächenden Manen, da ausserdem, dass der gemordete Greis nicht gesühnt ist, nun noch der Zorn über diesen unschuldig Verurtheilten hinzukommt.“

*) Diese Frage hängt zusammen mit der andern über die Echtheit der Tetralogien und der Antiphontischen Reden überhaupt, die jetzt zu beantworten weder Raum und Zeit gestatten, zumal mir ein Programm über denselben Gegenstand von Pahl, Jever 1860. nur erst dem Titel nach bekannt ist.

R. 5 § 12: ἔπειτα κελεύεις τοὺς δικαστὰς ἀνομότοις πιστεύσαντας τοῖς μαρτυροῦσι νόμου δίκην καταγνῶναι — καὶ εἴ γε χρῆναι αὐτοῖς τὴν σὴν παρανομίαν κρείσσω γενέσθαι αὐτῶν τῶν νόμων. Wenn es zur Empfehlung einer Conjectur beiträgt, dass zwei, unabhängig von einander, auf dasselbe verfallen sind, so möchte ich Sauppe's Vorschlag, οἷε γε statt εἴ γε, worauf ich, bevor mir die Züricher Ausgabe zu Gebote stand, ebenfalls gekommen war, zu schützen versuchen. Dass die Worte καὶ εἴ γε χρῆναι sich an das vorhergehende κελεύεις anschliessen müssen, bemerkt auch Mätzner und ähnliche Verbesserungen sind ebenfalls schon aufgestellt, theils ἡγή, wie Scheibe in der zweiten Auflage des Lysias a. E. erwähnt, theils ἡγεῖ von P. R. Müller im Philol. IX. S. 555. Abgesehen aber davon, dass diese Conjectur das γέ aufgibt, ist auch die Auslassung der Silbe *oi* nach dem unmittelbar vorhergehenden *ai* leichter zu erklären.

Nur im Vorbeigehn erwähne ich solch kleinere, doch deshalb nicht minder berechnigte Aenderung, wie § 16 ἀναμφοσβητήτω statt des Adverbium — *ως*, das kaum zu erklären sein dürfte; der Dativ des Adjectivum erhält die prädikative Stellung und gibt den richtigen Sinn: der Sache als einer unbestrittenen sicher vertrauend. Ferner § 87, wo durch die Vergleichung der ähnlichen Stelle 6 § 5 τῆς τε δίκης νικᾶσθαι — αὐτοῦ τε τοῦ ἀληθοῦς die Ergänzung τῆ τε δίκῃ sehr wahrscheinlich wird, da einerseits dadurch die folgende Zweitheilung vorbereitet wird, andererseits *τε* nach *τῆ* leicht ausfallen konnte.

5 § 8. πρῶτον μὲν οὖν, ὡς παρανομώτατα καὶ βιαιότατα εἰς τόνδε τὸν ἀγῶνα καθέστηκα, τοῦτο ὑμᾶς διδάξω, οὐ τῷ φεύγειν ἂν τὸ πλῆθος τὸ ὑμέτερον, ἐπεὶ καὶ u. s. w. Die Schwierigkeit liegt weniger in den Worten τῷ φεύγειν, obschon der an unsrer Stelle nothwendige finale Sinn gewöhnlicher durch den Infinitiv mit dem Genitiv des Artikels ausgedrückt wird, wie denn auch Krüger, Spr. § 50, 6, 2 den Dativ nur durch „dadurch dass“ übersetzt und vielmehr dem Genitiv die finale Bedeutung vindicirt § 47, 22, 2; (vgl. übrigens die bei Mätzner citirten Stellen aus Demosth.) — als vielmehr in den folgenden Worten τὸ πλῆθος τὸ ὑμέτερον. Dieselben Worte kommen noch dreimal vor: 5, § 78 und 80 und 6, § 9. Auch Mätzner führt dieselben an, verweist namentlich an diesen Stellen, jedoch ohne weitere Bemerkung, auf die unsrige zurück, aber mit dem blossen Vergleichen ist es hier am allerwenigsten gethan. Zunächst ist von diesen Parallelstellen 6 § 9 auszusondern, da dort φεύγειν nicht hinzugefügt ist und die Worte einen andern durchaus verständlichen Zusammenhang haben. Ebensowenig ist 5 § 78 Anstoss zu nehmen. Dort geben die Worte: εἰ δ' ἐν Αἴνῳ χωροφιλεῖ, τοῦτο (erg. ποιεῖ) οὐκ ἀποστερῶν γε τῶν εἰς τὴν πόλιν ἑαυτὸν οὐδενὸς οὐδ' ἐτέρας πόλεως πολίτης γεγενημένος — οὐδὲ φεύγων τὸ πλῆθος τὸ ὑμέτερον — den Sinn: „wenn mein Vater sich gern in Ainos aufhält, so thut er dies nicht um sich den Verpflichtungen gegen den Staat

zu entziehen, noch auch weil er Bürger eines andern Staates geworden — noch um aus eurem Volke auszuschneiden;“ das letztere nimmt nach einigen Zwischensätzen das frühere *οὐδ' ἑτέρας πόλεως πολίτης γεγενημ.* gleichsam wieder auf. An beiden Stellen ist also mit *τὸ πλῆθος τὸ ὑμέτ.* das athenische Volk gemeint. — Ganz unverständlich dagegen sind die Worte an der dritten Stelle 5 § 80: *εἰάν μὲν γὰρ εἰσιόντες εἰς ὑμᾶς ἃ βούλονται πράττωσι, δεδειγμένον ἔσται τούτους μὲν πείθειν, τὸ δ' ὑμέτερον πλῆθος φεύγειν.* — „Dann wird es aber klar werden, dass diese hier überreden, eure Menge aber flieht“ ist gänzlich ohne Sinn, obschon, soviel ich sehe, noch Niemand an der Stelle angestossen zu haben scheint. Der Annahme, dass *τὸ ὑμ. πλ.* Object zu *φεύγειν* ist, wie § 78, steht die Stellung von *μὲν* und *δέ* entgegen, abgesehen davon, dass dadurch der Sinn nicht besser wird. Man erwartet des Gegensatzes wegen einen Begriff, wie „gehorsamen“ *πείθεσθαι*, wobei immer noch die andere Schwierigkeit bleibt, dass die Richter durch *πλῆθος* bezeichnet werden. Wie aber kann *φεύγειν* aus *πείθεσθαι* verschrieben sein? oder ist die ganze Wendung *τὸ ὑμέτερον πλῆθος φεύγειν* aus § 78 dem Schreiber noch im Gedächtnis gewesen? oder aus irgend einem andern Grunde fälschlich hierher gekommen? Ich versuche keine Aenderung und wollte nur auf die Schwierigkeit aufmerksam machen. Nicht minder aber, um zu § 8 zurückzukehren, sind hier diese Worte anstössig. „Zuerst will ich Euch zeigen, wie ich gesetzwidrig und gewaltsam in diesen Prozess verwickelt worden bin, nicht etwa um mich eurem Volke zu entziehen“ u. s. w. Diese Deutung gibt offenbar keinen Sinn; eher könnte man der Uebersetzung beitreten „nicht um mich dadurch eurer Menge (d. h. euch, den Richtern) zu entziehen,“ doch ist mir sonst keine Stelle gegenwärtig, wo die Richter auf diese Weise bezeichnet werden. Dass jedoch ein ähnlicher Sinn „nicht um mich dadurch euch zu entziehen“ verlangt werde zeigt das Folgende: „auch wenn ihr nicht vereidigt wäret, würde ich es euch doch vertrauensvoll überlassen *διαψηφίσασθαι περὶ τοῦ σώματος τοῦ ἐμοῦ*, über mein Leben abzustimmen.“ Nicht also aus diesem Grunde, um dieser Abstimmung zu entgehn, will er die *παράνομία* der Anklage beweisen, sondern zu dem am Schlusse des § angegebenen Zwecke. Der Zusammenhang führt demnach leicht darauf statt *πλῆθος* zu schreiben *ψῆφον*; war *πλῆθος* einmal verschrieben, so wurde natürlich auch das Genus geändert und statt *τὴν* und *τὴν ὑμετέραν* das Neutrum gesetzt.

Schliesslich noch drei Stellen dieser 5. Rede, an denen von einzelnen Kritikern grössere Umstellungen vorgeschlagen sind. § 58 hat zuerst Dobree, dessen *adversaria* ich leider nicht habe benutzen können, bemerkt, dass die Worte *ἀλλὰ χρήματα ἔμελλον λήψεσθαι ἀποκτείνας ἑαυτοῦ; ἀλλ' οὐκ ἦν ἀντὶ* nach *ὑπὲρ κτὶ εἰς ἀντὸν* zu setzen seien

und ihm haben Mätzner und Baiter beigestimmt; wohl mit Recht. Denn die Worte *ἀλλὰ δέσας περὶ — ὑπῆρξτο εἰς αὐτὸν* schliessen sich sowohl wegen des *τοιούτου* als auch dem Sinne nach (durchaus an den Schluss von § 57 an, von dem sie durch die oben bezeichneten getrennt sind. Nachdem der Sprecher § 57 gesagt hatte: „aus blosser Gefälligkeit gegen einen Andern wird Niemand Einen tödten, sondern der Grund zu einem solchen Morde hätte bei mir doch eine unversöhnliche Feindschaft sein müssen; diese aber hätte ich nicht gegen ihn,“ so fährt er mit den Worten *εἶεν ἀλλὰ δέσας* u. s. w. fort: „aber ich habe ihn auch nicht etwa getödtet aus Furcht, dass ich selbst von ihm Nachstellungen erleiden würde,“ und fügt die nochmalige Versicherung hinzu, dass auch er seinerseits keine Veranlassung (*οὐδὲν τοιούτου ὑπῆρξτο*) gegeben habe; dann erst geht er zu dem minder wichtigen *ἀλλὰ χρέματα ἐμελλον λήψεσθαι* über. — Wir haben somit einen ähnlichen Fehler der Handschriften, wie 2a § 4, dessen Entstehung sich übrigens gerade an unserer Stelle am leichtesten erklären lässt, weil innerhalb sechs Zeilen sechsmal *ἀλλὰ* vorkommt, der Schreiber also leicht von einem zum andern abirren konnte; er trug dann das Ausgelassene am Rande nach und von da kam es an falscher Stelle in den Text. — Geringer ist die Wahrscheinlichkeit in § 63, wo Reiske und nach ihm Baiter die Worte *τῷ μὴν γὰρ οὐκ ἦν, ἐμοὶ δ' ἦν* erst nach *ὑπὸ τούτου* setzen wollen, da hier der Zusammenhang nicht dafür, wohl aber die gleiche Gliederung des Satzes, die dann gestört würde, dagegen spricht; denn das erste: „Lykinos hatte gar kein Geld, wohl aber ich“ gibt den Grund dafür, dass der Sprecher nicht zu dem Mord erkaufet werden könnte; das zweite, stärkere: „er konnte nicht einmal sieben Minen bezahlen“ begründet die Behauptung, dass Lyk. viel leichter von ihm hätte überredet werden können. *ῥητῶν ἰσορροπία*

Am schwierigsten ist die Stelle § 44 und 45 und zwar nicht blos wegen der von Mätzner in den Text aufgenommenen Umstellung. Dort stehen die Worte: *καὶ ἀπέθανε μὲν ἄνθρωπος (so mit Franke S. 72 statt ἀνῆρ) οὐτοσὶ ἐγγὺς τῆς θαλάσσης καὶ τῶν πλοίων, ὅς ὁ τούτων λόγος ἐστίν. ὑπὸ δ' ἑνὸς ἀνδρὸς ἀποθνήσκων οὔτε ἀνέκραγεν οὔτ' αἰσθῆσαι οὐδεμίαν ἐποίησεν οὔτε τοῖς ἐν τῇ γῆ οὔτε τοῖς ἐν τῷ πλοίῳ; καὶ μὴν πολλῶν πλέον γε ἀγνοεῖν ἐστὶ νύκτωρ ἢ μεθ' ἡμέραν, ἐπὶ ἀκτῆς ἢ κατὰ πόλιν; καὶ μὴν ἐπι ἐργηγορῶτων γράσιν τὸν ἄνδρα ἐκ τοῦ πλοίου. (§ 45) ἔπειτα ἐν τῇ γῆ μὲν ἀποθανόντος, ἐπιθεμένου δὲ εἰς τὸ πλοῖον οὔτε ἐν τῇ γῆ σημείον οὐδὲ αἷμα ἐφάνη οὔτε ἐν τῷ πλοίῳ, νύκτωρ μὲν ἀναιρεθέντος, νύκτωρ δ' ἐπιθεμένου εἰς τὸ πλοῖον ἢ δοκεῖ ἂν ὑμῖν* u. s. w. Mätzner nur stellt *καὶ μὴν πολλῶν — κατὰ πόλιν* erst vor *ἢ δοκεῖ*, damit die Worte *καὶ μὴν ἐπι — πλοῖον* unmittelbar an *οὔτε τοῖς ἐν τῷ πλοίῳ* heranrücken und diesen entsprechen, der umgestellte Satz dagegen dem nunmehr vorhergehenden entgegengestellt und selbst wieder

durch das folgende ἢ δοκεῖ ἄν' erklärt werde. Wie er dabei seine Uebersetzung von πολλῷ πλέον γε ἄγνοεῖν „atque multo facilius erratur s. imprudentia peccatur noctu quam de die, in littore quam in urbe“ verstanden wissen will, ist nicht recht klar, da diese andere Bedeutung von ἄγνοεῖν errare unmöglich hier statt haben kann. In Bezug auf die Umstellung aber ist erstens zu bemerken, dass sich die Worte ἢ δοκεῖ ἄν' u. s. w. offenbar vielmehr an den nach der gewöhnlichen Wortstellung vorhergehenden Satz ἔπειτα πλοῖον u. s. w. anschliessen, als an irgend einen andern. Ferner würde die Umstellung nur in folgendem Zusammenhang und folgender Uebersetzung in den Sinn passen: „es haben sich weder auf dem Lande noch im Fahrzeuge Blutspuren und dergleichen gefunden, trotzdem er, wie diese behaupten, in der Nacht getödtet ist; nun aber kann man doch in der Nacht viel schwerer sehn, als am Tage; und es mussten doch in der Nacht noch die Spuren getilgt worden sein, was nicht einmal am Tage einer im Stande gewesen wäre, (also kann ich ihn unmöglich auf diese Weise aus der Welt geschafft haben).“ Diese Uebersetzung passt aber gar nicht zu den Worten ἐπ' ἀκτῆς ἢ κατὰ πόλιν, die ich, um den Sinn nicht zu stören, oben weggelassen habe. — Dobree, soviel aus Mätzners Anmerkung zu ersehn ist, nimmt, ohne die Wortfolge zu ändern, πλέον für χαλεπότερον und scheint dann die in ἄγνοεῖν liegende Negation damit zu verbinden zu dem einen Begriff „leichter“, dann entsteht allerdings der hier nothwendige Sinn: es ist viel schwerer nicht zu merken d. h. es ist viel leichter zu merken in der Nacht als am Tage, am Strande als in der Stadt. Aber sowohl diese Uebersetzung von πλέον, als dann die Verbindung mit ἄγνοεῖν erscheint sehr gezwungen. — Cobet nov. lect. Luyd. Bat. 1858 konjicirt γεγωνεῖν, was jedoch vorzugsweise ein dichterisches Wort ist. — Um den angegebenen Sinn zu erreichen halte ich die Aenderung ἀκούειν statt ἄγνοεῖν für ausserordentlich leicht: „es ist um vieles mehr (d. h. leichter) möglich in der Nacht zu hören als am Tage, an dem (ruhigen) Strande als in der (geräuschvollen) Stadt.“ Mätzners Bemerkung, dass der Wellenschlag die Stimmen der Menschen übertönt haben müsse, widerspricht durchaus der Wahrscheinlichkeit, denn sie werden, wenn nicht in einem Hafen, doch gewis an einer andern ruhigen und geschützten Stelle vor Anker gegangen sein. Bei dieser Erklärung wird nun aber der Zusammenhang der gewöhnlichen Satzstellung nicht im mindesten gestört: das erste καὶ μὴν u. s. w. entspricht dann dem οὐτ' ἀνέκραγεν, das zweite dem οὐτ' αἰσθῆσαι ἐποίησεν, natürlich ohne dass man zur Trennung des Gedankens gezwungen wäre, da beide Sätze das Gleiche ausdrücken: „er hat nicht geschrien und doch hätte man ihn hören müssen, denn in der Nacht ist es leichter zu hören als am Tage; auch hat er sonst sich nicht bemerkbar gemacht und doch soll er,

als die Uebrigen im Fahrzeug noch wachten, (also auch deshalb jeden Laut vernehmen mussten), ausgestiegen sein.“ - Dann folgt ein weiterer Gegensatz: man hat weder auf der Erde noch im Fahrzeug Blutspuren gefunden und doch hätten dieselben in der Nacht nicht gleich getilgt werden können.

Anclam, den 13. Februar 1861.

Briegleb.

Verzeichnis der besprochenen Stellen:

1 § 4 S. 6. — 2β § 3 S. 10, § 4 S. 5, γ § 8 S. 9. — 3β § 2. S. 9, γ § 3 S. 7. —
4α § 2 S. 6, δ § 10 S. 11. — 5 § 8 S. 12 f., § 10 S. 4, § 12 S. 12, § 16 eb.,
§ 18 S. 7 f., § 32 S. 4, § 34 S. 5, § 44 u. 45 S. 14 f., § 58 S. 13, § 63 S. 14,
§ 87 S. 12, § 91 S. 6. —

Schul - Nachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen von allgemeinerem Interesse.

Die beiden bisher subordinirten Quarten sollen fortan in Wechselcoeten verwandelt werden. Es wird also der eine Coetus zu Michaelis, der andere zu Ostern die aus Quinta Versetzten und die, welche in dem Pensum des ersten Semesters nicht genügend gefördert werden konnten, aufnehmen und jener Coetus zu Michaelis, dieser zu Ostern die Versetzung in die Unter-Tertia bewirken. K. P.-Sch.-C. Stettin, 25. Juni 1860.

Das Regulativ für die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts (K. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Berlin, 23. August 1860) bestimmt: Meldungen sind bis zum 1. September jedes Jahres schriftlich unter Beifügung des Geburtscheines und Schulzeugnisses bei dem Director des Gewerbe-Instituts einzureichen. Bedingungen der Aufnahme sind: a) der Bewerber muss wenigstens 17 und darf höchstens 27 Jahr alt sein; b) er hat nachzuweisen, dass er entweder bei einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder einer Realschule oder einem Gymnasium das Zeugnis der Reife erlangt hat. Das Institut zerfällt I. in eine allgemeine technische Abtheilung; II. in eine Abtheilung für die einzelnen technischen Fächer und zwar 1) für Mechanik, 2) für Chemie und Hüttenkunde, 3) für Seeschiffsbau; in der ersten ist der Unterricht ausschliesslich theoretisch, in der zweiten finden daneben praktische Uebungen in den mechanischen Werkstätten und im Laboratorium statt. — Der Lehrgang dauert für jede Abtheilung $1\frac{1}{2}$ Jahr. — Zu den Vorlesungen der zweiten Abtheilung wird nur zugelassen, wer den Lehrgang in der ersten vollendet hat. Schiffbauer haben ausserdem nachzuweisen, dass sie wenigstens ein Jahr regelmässig praktische Arbeiten auf einem Seeschiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung betrieben haben, Mechaniker, welche an den praktischen Uebungen in den Werkstätten Theilnehmen wollen, dass sie wenigstens ein Jahr lang regelmässig praktische Arbeiten als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben. Denselben steht auch nach Beendigung des gesammten Lehrganges frei, die Arbeit in den mechanischen Werkstätten noch ein Jahr lang fortzusetzen. — Innerhalb jeder Abtheilung ist die freie Wahl der Lehrgegenstände gestattet. Zu Ende jedes Semesters werden in den theoretischen Lehrgegenständen Repetitionen abgehalten. Zu diesen, wie zur Theilnahme an allen lections-

planmässigen Vorlesungen sind die, welche ein Stipendium oder eine Unterrichts-Freistelle haben, verpflichtet. — Beim Abgange von der Anstalt wird ein Zeugniß ertheilt. — Das Unterrichts-Honorar beträgt für jedes Semester 20 Thlr., für Chemiker, welche an den praktischen Arbeiten im Laboratorium Theil nehmen wollen, 45 Thlr. pränumer. — Dem, welcher nicht die Absicht hat, den vollständigen Lehrgang durchzumachen, kann der Zutritt zu einzelnen Vorlesungen gegen ein Honorar von 1 Thlr. für jede wöchentliche Unterrichts-stunde von dem Director des Instituts gestattet werden.

Die von demselben Königlichen Ministerium (Berlin, 15. August 1860) erlassenen revidirten Reglements über Aufnahme in den Königlichen Postdienst bestimmen: Der Anzunehmende muss beibringen: 1) über seine körperliche Gesundheit und Kräftigkeit ein von einem Königlichen Medizinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß, in welchem namentlich das ungeschwächte Seh- und Gehörvermögen bescheinigt ist. 2) Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über sittliche Führung und über sein Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden. 3) Einen Taufschein, falls das Alter nicht aus den andern amtlichen Attesten constatirt wird. Wer mit Aussicht auf Beförderung in die höhern Dienststellen eintreten will, hat seine Meldung an die Königliche Ober-Post-Direction zu richten, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat und darf in der Regel nicht über 25 Jahr alt sein. Der Meldung ist ferner beizufügen: 1) Das Abiturientenzeugniß von einem inländischen Gymnasio oder einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule; 2) ein Zeugniß, dass der Anzumeldende der Französischen oder Polnischen oder Englischen Sprache so weit mächtig ist, dass er sich darin über einfache Verhältnisse des Lebens und Verkehrs richtig ausdrücken und nach deutschen Vorlagen Uebersetzungen mit Sicherheit fertigen kann. 3) Zeugnisse über geleistete Militairpflicht oder die Meldung zu derselben. Will der Bewerber erst nach dem Eintritt in den Postdienst der Militairpflicht genügen, so wird dieses Jahr für die Vorbildungszeit nicht mit in Anrechnung gebracht. 4) Die schriftliche Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes resp. der vormundschaftlichen Behörde, den Eintretenden während der drei ersten Jahre, event. noch länger zu erhalten. Auch ist sogleich nach der Annahme eine Caution von 300 Thlr. in zinstragenden inländischen Staatspapieren oder sonst sichern Papieren zu bestellen. 5) Die Probe der Handschrift, welche deutlich und gefällig sein muss. Die Probezeit des Aspiranten beträgt 1 Jahr, der Cursus als Post-Eleve sodann noch 2 Jahr, jedoch kann diese Zeit durch das Königliche General-Postamt auch abgekürzt werden und die Zulassung zum Postassistenten-Examen früher geschehen, aber nicht vor Leistung der Militairpflicht. — Wer dagegen in den niedern Postdienst eintreten will, hat sich mit einem schriftlichen Gesuch an die Königliche Ober-Post-Direction vermittelt der ihm nächsten Post-Anstalt zu wenden und darf nicht jünger als 17, nicht älter als 25 Jahre sein und hat ausser den oben angegebenen Zeugnissen beizubringen: 1) ein Zeugniß über einen mindestens halbjährigen Besuch der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, bei erfolgter Theilnahme am Unterricht in allen Gegenständen, oder ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung, oder das Abgangszeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtig-

ten höhern Bürgerschule. Jedoch kann dies Zeugniss für jetzt noch durch ein Tenamen vor einem dazu bestimmten Postbeamten ersetzt werden; 2) einen selbst gefertigten und geschriebenen Lebenslauf; 3) bei Minorennität die Genehmigung des Vaters oder Vormundes. Ausserdem wird die Erklärung verlangt, dass der Bewerber frei von Schulden ist. Vor dem Eintritt in den Dienst ist eine Caution von 100 Thlr. in zinstragenden, sichern Papieren zu stellen. Dem Eintretenden bleibt es überlassen, sich mit einem Vorsteher einer Postexpedition zweiter Klasse über die Bedingungen des Eintritts zu einigen oder die Genehmigung der Königlichen Ober-Post-Direction zum Eintritt als überzähliger Arbeiter nachzusuchen; als solcher hat er sich aus eigenen Mitteln zu unterhalten. — Bei ungenügender Führung kann die Entlassung aus dem Königl. Postdienst sofort verfügt werden. Nach vierjähriger genügender Dienstzeit, die indess unter Verhältnissen auch auf drei Jahr verkürzt wird, und nach Erledigung der Militairpflicht kann der Postexpeditionsgehülfe als Expedient angenommen werden. — (Die Anstellung findet zunächst mit dreimonatlicher Kündigung und einem Gehalte von monatlich bis zu 20 Thlr. Statt. Nach drei Jahren kann die Stellung eine definitive mit Pensionsberechtigung und einem jährlichen Gehalte bis zu 450 Thlr. werden. Besonders befähigte Expedienten können auch zu Vorstehern von Expeditionen erster Klasse befördert werden und bei definitiver Anstellung mit Pensionsberechtigung als solche zu einem jährlichen Gehalt von bis zu 500 Thlr. gelangen).

In Berlin ist ein Institut zur Ausbildung von Lehrern für die neuern Sprachen gebildet. Die ordentlichen Mitglieder müssen das Examen pro facultate docendi bestanden, die Hospitanten mindestens vier Semester studirt haben. (K. Minist. der geistlichen, u. s. w. Angelegenheiten. Berlin, 12. Januar 1861.)

Aus diesen Bekanntmachungen, die hier nur auszüglich mitgetheilt werden konnten, ist der Unterzeichnete bereit, denen, welchen es wünschenswerth ist, weitere Mittheilungen zu machen.

Chronik.

Das Schuljahr begann am 17. April früh*) mit Gesang, Gebet und Vorlesung der Schulgesetze. Ohne Veränderungen im Lehrercollegium sollte aber auch dies Semester nicht beginnen; dasselbe erlitt schweren Verlust. Der Prorector Herr Dr. Karl Kock ging als Prorector an das Gymnasium zu Frankfurt a./O. über. Er war Neujahr 1852 als

*) Die Ferien sind auch in diesem Jahre nach den Verfügungen des Königlichen Provinzial-Schulcollegii vom 8. Juni 1857 und 26. Januar 1858 geordnet worden. Es dauerten die Pfingstferien vom 25. Mai Nachmittag bis 31. früh; die Sommerferien vom 4. Juli Mittag bis 2. August früh; die Michaelisferien vom 28. September Nachmittag bis 9. October früh; die Weihnachtsferien vom 21. December Nachmittag bis 3. Januar früh. Die Jüdicferien werden in diesem Jahre auf den 16. und 18. März fallen; die Osterferien den 26. März Nachmittag beginnen und bis zum 9. April früh währen.

Gymnasiallehrer in das Collegium eingetreten und hat fast in allen Klassen unterrichtet; in welchem Grade er sich ein Recht auf stete Dankbarkeit seiner Schüler erworben hat, das haben diese bei und auch nach seinem Abgange in unzweideutigster Weise dargethan. Das Collegium achtete ihn nicht nur als Lehrer und Gelehrten, sondern schätzte besonders die Biederkeit seines Characters und seinen offenen Sinn für Collegialität. In derselben Zeit verliess das Gymnasium der Hilfslehrer Herr Dr. Georg Liep, der seit Michaelis 1857 interimistisch am hiesigen Gymnasio beschäftigt war, indem er einem Rufe an das Gymnasium zu Kreuznach folgte. Wir freuen uns aufrichtig zu vernehmen, dass er dort eine seinen Wünschen entsprechende Stellung gefunden hat.

In den Prorektorat rückte der bisherige Oberlehrer Herr Dr. Niemeyer ein, in dessen Stelle der bisherige Gymnasiallehrer Herr Dr. Briegleb, unter Beförderung zum Oberlehrer. Die sodann nach Ascension des Gymnasiallehrers Herrn Dr. Bahnsen erledigten Gymnasiallehrerstellen wurden zunächst provisorisch dem Candidaten des höhern Schulamts Herrn Otto Heerhaber aus Zerbst und dem Candidaten des höhern Schulamts und der Theologie Herrn Adolf Hamann aus Potsdam übertragen. — Der Zeichenlehrer Herr B. Peters ward definitiv angestellt.

Am 19. April beging das Gymnasium die dreihundertjährige Gedächtnissfeier des Todestages Philipp Melanchthon's; die Gedächtnissrede hielt Herr Candidat Hamann.

An demselben Tage überbrachte der Director dem Gymnasio zu Stralsund bei der Feier seines dreihundertjährigen Jubiläums den Glückwunsch des hiesigen Collegii und überreichte eine vom Prorektor Dr. Niemeyer verfasste Gratulationsschrift „Griechenlands älteste Zeit nach der Darstellung des Thucydides“.

Während der Sommerferien hat auch in diesem Jahre Herr Gymnasiallehrer Gläsel den Schülern Gelegenheit zu regelmässigen Arbeitsstunden geboten; es ist dieselbe zwar mehr als früher benutzt worden, aber immer noch nicht so, wie es das Interesse namentlich der jüngern Schüler wünschenswerth macht.

Am 10. und 11. August unternahmen die Schüler der Oberklassen und die kräftigern der Mittelklassen unter Führung des Directors und der Herren Dr. Niemeyer, Schubert, Dr. Briegleb und Schneemelcher eine Turnfahrt nach Eldena, die andern zogen am 11. August unter Leitung der Herren Conrektor Peters, Müller, Dr. Bahnsen und Heerhaber nach Bugewitz; die jüngern führte Herr Gymnasiallehrer Gläsel nach Murchin.

Am 19. September hestanden drei Primaner — der Vierte war nach dem schriftlichen Examen schwer erkrankt — unter Vorsitz des Herrn Provinzial-Schulraths Dr. Wehrmann das Abiturientenexamen. Tags vorher wohnte derselbe dem Unterricht in mehreren Klassen bei.

Der Schluss des Sommersemesters und die Entlassung der Abiturienten, sowie der Anfang des Wintersemesters fand in der gewöhnlichen Weise am 28. September und 9. October Statt.

Der Geburtstag Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. wurde in derselben Weise, wie im vorigen Jahre, in stiller Feier begangen und die Prämien aus dem Wiczenau'schen und Hellfritz'schen Legate vertheilt.

Den 25. November feierte das Gymnasium das heilige Abendmahl.

Die Trauerkunde von dem Tode Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. musste das Gymnasium um so tiefer treffen, weil es sich der besondern Huld des hohen Herrn zu erfreuen hatte. Allerhöchstderselbe hatte nicht nur geruht, am 13. August 1852 das neue Gymnasialgebäude in Augenschein zu nehmen, sondern auch dem Gymnasium Sein Brustbild in Lebensgrösse zu verleihen. Die Trauerandacht hielt am 3. Januar Herr Candidat Hamann.

Mit Beginn des neuen Jahres wurde es durch preiswürdige Bereitwilligkeit der hochverehrten städtischen Behörden möglich, die Turnübungen auch im Winter fortzusetzen und dadurch einen sehnlichen Wunsch vieler Schüler zu gewähren. Leider gestattet das Local nur etwa die Hälfte von denen, welche sich meldeten, zuzulassen.

Am 26. Januar fand im Gymnasium unter erfreulicher Theilnahme des Publicums eine musicalisch-dramatische Abendunterhaltung Statt.

Das mündliche Abiturientenexamen für den Ostertermin, zu dem sich neun Primaner gemeldet haben, ist auf den 20. März angesetzt.

Der Gesundheitszustand war im Ganzen ein erfreulicher, denn wenn auch Herr Candidat Hamann zu Schluss des Sommersemesters schwer erkrankte und erst Ende October seine Lehrstunden theilweise wieder übernehmen konnte, so sind doch von den übrigen Mitgliedern des Collegii nur wenige und auch diese nur auf kurze Zeit genöthigt gewesen, den Unterricht auszusetzen. Von den Schülern sind viele von den Masern, die mit grosser Heftigkeit auftraten, befallen und in gleichmässigem Fortschreiten gehemmt worden, doch hat die Krankheit dem Gymnasium kein Opfer gekostet. Dagegen verlor dasselbe einen guten und treuen Schüler, den Quintaner Karl Lösewitz, Sohn eines verstorbenen Schiffcapitains, der zu Anfang des Jahres einer langen Krankheit erlag; Mitschüler und Lehrer begleiteten ihn zur Ruhestätte.

Unterricht.

Da der Lectionsplan für die mittlern und untern Klassen derselbe geblieben ist, als im vorigen Jahre, die Vertheilung der Lehrstunden unter die Lehrer aber sich aus der unten beigefügten Tabelle ergibt, so genügt es, die Lectionen der beiden Oberklassen anzugeben.

I. Prima. (Ordinarius: der Director.)

Religion. 2 St. wöchentlich. Kirchengeschichte bis zur Reformation mit besonderer Rücksicht auf Abschn. IV. des Lehrbuchs von Hollenberg. Römerbrief im Original. Priv. Ev. Lucae und Apostelgeschichte. Repetition der Bibelsprüche und Kirchenlieder. Cand. Hamann.

Deutsch. 3 St. Literaturgeschichte bis 1720. Lectüre Torquato Tasso, Braut von Messina, Laocoon. Aufsätze (monatlich). Freie Vorträge. Dr. Briegleb.

Lateinisch. 8 St. Im S. Tacitus German. und Histor. IV, 22 ff. Horat. Carm. II u. Epist. I in Auswahl; priv. Cic. in Verr. V., pro Ligario und pro Dejotaro. — Im W. Cic. de off. I, II. Hor. Carm. III und Satiren in Auswahl; priv. Sallust Cat. u. Jug. — Monatliche Aufsätze, wöchentl. Extemp. oder Exercitien. Metrische u. Sprechübungen. Der Director.

Griechisch. 6 St. Uebersetzungen aus Franke und Böhme. Gram. nach Krüger. Im S. Thucyd. VI. Hom. II. I, II; priv. II. III, VI. Im W. Sophocles Philoct. Demosth. Olynth. 3; priv. II. VII—X. Dr. Niemeyer.

Französisch. 2 St. Exerc. oder Extempor. (14 Tage). Lamartine Voyage en Orient. Dr. Schade.

Hebräisch. 2 St. Grammatik nach Gesenius; monatlich eine schriftliche Arbeit. — Auswahl aus Regum I und Psalm 44 ff. Oberlehrer Schubert.

Geschichte. Mittelalter. Dr. Niemeyer.

Mathematik. 4 St. Im S. ebene Trigonometrie; im W. Stereometrie. Dr. Spörer.

Physik. Im S. Lehre von der Wärme; im W. Mechanik. Derselbe.

II. Secunda. (Ordinarius: Prorector Dr. Niemeyer.)

Religion. 2 St. Repetition des alten Testaments. Evang. Marci und kleinere Paulinische Briefe im Original. Erlernen von Kirchenliedern und Bibelsprüchen. Cand. Hamann.

Deutsch. 2 St. Aufsätze (dreiwöchentlich). Uebungen im Vortrage. Lecture: Shakespeare Coriolan und Schiller Tell. Dr. Bahnsen.

Lateinisch. 10 St. Repetition der Grammatik. Wöchentlich ein Exercitium oder Extemporale. Im S. Livius VII. 29—VIII, 40. Virgil. Aen. III, 588—IV zu Ende; priv. Cicero Laelius. Im W. Cicero pro Roscio Am. und de imperio Cn. Pompeji. Virgil. Aen. V.; priv. Caesar B. C. I und II. Dr. Niemeyer.

Griechisch. 6 St. Syntax nach Krüger. Wöchentlich ein Exercitium oder Extemporale. Im S. Lysias nach der Auswahl von Rauchenstein. Hom. Od. IV.—VIII. — Im W. Herod. VI, 93—VII, 19. Hom. Od. IX—XII. Dr. Briegleb.

Französisch. 2 St. Plötz Gram. Absch. 8—10. Alle vierzehn Tage ein Exercitium oder Extemporale. Lectüre aus Ideler und Nolte. III. Oberlehrer Schubert.

Hebräisch. 2 St. Lehre vom Verbum nach Gesenius. Uebersetzen aus dessen Lesebuch; schriftliche und Memorirübungen. Dr. Briegleb.

Geschichte. 3 St. Alte Geschichte von Asien und Griechenland. Dr. Bahnsen.

Mathematik. 4 St. Im S. Arithmetik bis zu den Logarithmen incl.; im W. Abschluss der Planimetrie und erste Elemente der Trigonometrie. Dr. Spörer.

Physik. 1 St. Galvanismus und Electromagnetismus. Dr. Spörer.

Statt Franke's Aufgaben zum Uebersetzen in das Griechische wurden, weil trotz der unzweifelhaften Brauchbarkeit derselben ein Wechsel nothwendig erschien, mit Genehmigung des Königl. Provinzial-Schulcollegii die von Böhme eingeführt.

Themata für die Abiturienten

Michaelis 1860. Wie zeigt sich der Eintritt der Germanen in die Geschichte?

Comprobetur exemplis ex memoria rerum Romanarum petitis, recte dixisse Ciceronem, quibusdam summis viris quondam ad res magnas bene gerendas divinitus fuisse adjunctam fortunam.

1) An einen gegebenen Kreis ist im Endpunkte A des Durchmessers AB eine Tangente gelegt; man soll einen Kreis construiren, der durch B geht, jene Tangente berührt und dessen Mittelpunkt auf der Peripherie des gegebenen Kreises liegt. 2) Die gegenwärtige Mannschaft eines Bataillons kann in der Form eines ausgefüllten Dreiecks so aufgestellt werden, dass in der ersten Reihe 1 Mann, in der zweiten 2, in der dritten 3 u. s. w. stehen. Wenn jedoch die Mannschaft verdoppelt wird, und man will die ganze Mannschaft in einem vollen Quadrat aufstellen, in dessen jeder Seite 5 Mann mehr stehen, als in der letzten Seite des gleichseitigen Dreiecks, so fehlen noch 385 Mann. Wie gross ist die gegenwärtige Mannschaft? — 3) Von einem Dreiecke ist die Grundlinie = 10, die Höhe = 8 und der Winkel an der Spitze = 32° gegeben. Wie gross wären die Schenkel eines über derselben Grundlinie gleichschenkligen Dreiecks, das mit dem gegebenen gleichen Umfang hat? 4) Die Grundfläche einer Pyramide ist ein Rechteck, dessen Kanten = 26 und 18 Fuss, während jede der Seitenkanten = 38 Fuss; in welchem Abstände von der Grundfläche ist parallel derselben ein Schnitt zu legen, der die Pyramide in 2 inhaltsgleiche Theile theilt?

Ostern 1861. Wie rechtfertigt die brandenburgisch-preussische Geschichte den Anspruch des grossen Königs: toujours en vedette.

Alexander Magnus quibus rebus de universo genere humano optime sit meritis.

1) Ein gleichschenkliges Dreieck zu construiren, von welchem die Höhe h und der Unterschied d zwischen Grundlinie und Schenkel gegeben sind. — 2) Zwei Reisende A und B gehen zu gleicher Zeit von zwei Städten C und D aus, A um von C nach D, B um von D nach C zu reisen. Als sie einander begegnen, hat A 18 Meilen mehr gemacht als B, und A hätte noch $15\frac{1}{4}$ Tage zu reisen, um nach D zu kommen, B aber 28 Tage, um C zu erreichen. Wie weit sind C und D von einander entfernt? — 3) Von einem Dreiecke sind eine Seite = 517,628 und die auf den beiden andern senkrechten Höhen gegeben, h = 315, k = 416; wie gross ist der Radius des dem Dreiecke eingeschriebenen Kreises? — 4) Der Cubikinhalt eines abgekürzten Kegels ist = 300 Kf., der Halbmesser der Grundfläche das $2\frac{1}{2}$ fache, die Seitenlinie das 4 fache vom Halbmesser der Deckflächen. Letztere wird mit einer Halbkugel bedeckt; wie gross ist deren Volumen?

Statistische Nachrichten.

Nach dem vorjährigen Programme (S. 28) betrug die Zahl der Schüler einschliesslich der Septima am 1. März 1860: **346**. Davon sind bis jetzt (1. März 1861) abgegangen 62, aufgenommen sind 68; es wird also jetzt das Gymnasium von **352** Schüler besucht. Diese vertheilen sich auf die einzelnen Klassen folgender Massen:

I. II. IIIa. IIIb. IVa. IVb. V. VI. VII.
23. 32. 28. 34. 32. 44. 64. 54. 41. = 352.

Michaelis 1860 erwarben sich das Zeugniß der Reife:

1) Karl Theodor Gustav Vogel aus Usedom, Sohn des Rectors der dortigen Stadtschule, evangelisch, 22 $\frac{1}{2}$ J. alt, 6 $\frac{1}{2}$ J. auf dem hiesigen Gymnasio und 2 $\frac{1}{2}$ J. in Prima. Er studirt Theologie in Greifswald.

2) Karl Eduard Alexander Müller, geboren in Pasewalk, Sohn eines hiesigen Bäckermeisters, evangelisch, 20 $\frac{1}{4}$ J. alt, 5 $\frac{1}{2}$ J. auf dem hiesigen Gymnasio, 2 J. in Prima. Er studirt Theologie in Berlin.

3) Friedrich Gustav Köhn aus Drewelow, Sohn eines dort verstorbenen Lehrers, evangelisch, 18 $\frac{1}{2}$ J. alt, 6 J. auf dem Gymnasio und 2 J. in Prima. Er studirt Theologie in Greifswald.

Das mündliche Abiturientenexamen für den Ostertermin findet erst am 20. März Statt.

Wissenschaftliche Sammlungen.

Aus den etatsmässigen Mitteln wurden für die Gymnasialbibliothek (unter Verwaltung des Proectors Dr. Niemeyer) theils neu angeschafft, theils vervollständigt:

Bengel, Gnomon novi testamenti. Luthardt, das Johanneische Evangelium. De Wette, Einleitung in das neue Testament. Bunsen, Bibelwerk. Hesychii lexicon edid. Schmidt. Grammatici latini ed. Keil. Horatius Satiren ed. Döderlein. Xenophon ed. Dindorf. Sturz, lexicon Xenophonteum. Hand, Tursellinus III und IV. Stephanus, Thesaurus linguae graecae. Ritter, Erdkunde X. Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts. Wachsmuth, Geschichte deutscher Nationalität. Volger, das Buch der Erde. Schmidt, Encyclopädie des Erziehungswesens. Grimm, deutsches Wörterbuch. Van Swinden, Elemente der Geometrie. Kiepert, Wandkarte des römischen Reiches. Kiepert, Wandkarte von Griechenland. Reimann und Oesfeld, Topographische Specialkarte des preussischen Staates. Schwarz, Gesangskunst. Poggendorfs Annalen 1860. Mützell, Zeitschrift für das Gymnasialwesen 1860. Rheinisches Museum 1860. Zarncke, Litterarisches Centralblatt 1860. Jahns Jahrbücher 1860. Stiehl, Centralblatt 1860. Berichte über die Verhandlungen der Königl. sächsischen Academie 1860. Monatsberichte der Berliner Academie 1860. —

An Geschenken erhielt die Bibliothek:

Vom Königl. Unterrichtsministerium: Kuhn, Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung 1860. Neumann, Zeitschrift für allgemeine Erdkunde 1860. Crelle's, Journal für reine und angewandte Mathematik. Huschke, die Iguvinischen Tafeln. — Vom Lehrer-Collegium: Gelzer, Protestantische Monatsblätter 1860. — Von dem Festcomité zur Feier des dreihundertjährigen Bestehens des Gymnasiums zu Stralsund: Zober, Urkundliche Geschichte des Stralsunder Gymnasiums. — Von Herrn Prof. Dr. Reuter in Greifswald: Ueber die Eigenthümlichkeit der sittlichen Tendenz des Protestantismus. Festrede. — Von Herrn Fr. Mauke in Jena: Koch, Deutsche Grammatik. Dünnbier, Elementarbuch der griechischen Sprache. — Von Herrn Carl Rümpler in Hannover: Colshorn, des Knaben Wunderhorn.

Derselbe, Märchen und Sagen. Ders., der Declamator. Ders., Deutsches Lesebuch I. (Abgegeben an die Schülerbibliothek.) Anleitung zur deutschen Rechtschreibung. Stoll, Anthologie der griechischen Lyriker. Mme Cottin, Elisabeth ou les exilés de Sibérie. Winkelmann, Lehrbuch der englischen Sprache I. Der Niebelungen Lied von Nabert. — Von Herrn Krüger in Anclam: Pertz, aus Steins Leben. Rossmässler, die vier Jahreszeiten. Petermann, Mittheilungen über wichtige neue Forschungen in der Geographie. — Von Herrn Dr. Schröder: De dote secundum leges gentium germanicarum antiquissimas. —

Für die Lauersche Bibliothek sind aus den etatsmässigen Mitteln angeschafft:

Hoffmann, Homerische Untersuchungen II. Parthey und Pindar, Itinerarium Antonini Augusti. — Brunn, Geschichte der griechischen Künstler II, 2. Welcker, Griechische Götterlehre II, 2. Müller, Denkmäler der alten Kunst II, 4 und 5. Boeckh, Corpus inscriptionum III und IV, 1. —

Für die Schüler-Lesebibliothek wurden angeschafft:

Arndt, Märchen und Jugenderinnerungen. 2 Bde. Desselben Gedichte. Schillers Briefwechsel mit Körner. 4 Bde. Gutzkow, Dramen. 2 Bde. Osterwald, Erzählungen. 3 Bde. Munk, Geschichte der röm. Literatur. Thl. 2. Kohlrausch, deutsche Geschichte. Colshorn, deutsche Gedichte. Hebel, Schatzkästlein. Slacke, Erzählungen aus der Gesch. d. Mittelalters. Speyer, Bilder ital. Landes und Lebens. Lessings Laokoon. Volger, Buch der Erde. 2 Bde. Wachenhusen, Reisebilder. Körner, Panorama. 3 Bde. Kutzner, ein Weltfahrer. Orelli, Naturbilder und Reiseabenteuer. Kletke, Länder und Völker. Krummbacher, deutsche Geschichten. Hauthal, Willis, der Steuermann. Armbrust, Blätter für die Jugend. Hahn, Friedrich Wilhelm III. und Louise. Woldstedt, Kinderlust und Kinderseggen. Beckstein, Volkserzählungen. Otto, Buch berühmt gewordener Kinder. Schreiber, die Schlachten der Deutschen. Redenbacher, Bilder aus der Reformationszeit und das Büchlein von der Treue. Stöber, ausgewählte Erzählungen. Bässler, die Alexandersage. Glaubrecht und Stöber, Sieben Erzählungen. Stein, Rückkehr zum Guten. v. Schubert, vier Erzählungen. Wild, der Verbrecher und sein Freund. Kühn, der Burggraf von Nürnberg, und: Leuthen. Heintz Schmidt, Nordsee und Ocean; Fee Morgane. Stein, aus treuem Herzen. Grossmann, Heiteres und Ernstes. Jugendschriften von Nieritz, 12 Bändchen. Jugendschriften von F. Schmidt, 4 Bdchen.; von Hoffmann, 11 Bdchen.; von v. Horn, 5 Bdchen. — Philipp Melanchthon von Vollbeding.

Die Schulbücher-Bibliothek wurde aus dem Cittwitz'schen Legat und der Stiftung des Herrn Buchhändler Dietze vermehrt.

Das physikalische Cabinet ist durch die Munificenz der verehrten städtischen Behörden um ein ausgezeichnetes Teleskop aus der Fabrik von Steinheil in München bereichert. Da die Behörden Statt des erbetenen Zuschusses mit dankenswerther Bereitwilligkeit das Instrument dem Gymnasio schenkten, konnten die reservirten Gelder zur Beschaffung des Stativs und zu Reparaturen verwendet werden.

Der Seemanns-Besuch: Der Himmel von Löwenstein.

Unterstützungen der Schüler.

Durch die Beiträge, welche, wie in frühern Jahren, so auch im vergangenen die Herrn Graf Bismark-Bohlen auf Carlsburg, Major von Wedell-Menzlin hieselbst und Rittergutsbesitzer Kolbe auf Rossin eingeschendet haben, konnte wiederum für einige bedürftige Schüler das Schulgeld gezahlt werden. In einigen dringenden Fällen haben auch die städtischen Behörden mit grosser Humanität der Noth abgeholfen. Ebenso ist eine Anzahl Schüler durch Freitische unterstützt worden. Für alle diese Wohlthaten sage ich aufrichtig Dank.

Programm der öffentlichen Prüfung.

Donnerstag den 14. März, Vormittags 8 Uhr.

Choral. Gebet.

Prima: Religion, Herr Candidat Hamann. — Griechisch, Herr Prorector Dr. Niemeyer.

Die Secundaner Rollenhagen, Lösewitz und Beutner: Schiller Piccolomini I, 4.

Secunda: Geschichte, Herr Dr. Bahnsen. — Französisch, Herr Oberlehrer Schubert.

Der Secundaner Lauer: Oceano Nox par Victor Hugo.

Ober-Tertia: Latein, Herr Dr. Briegleb. — Mathematik, Herr Dr. Spörer.

Der Ober-Tertianer Franck: nächtliche Erscheinung zu Speier von W. Müller.

Der Ober-Tertianer Michaelis: Childe Harold IV, 78 ff.

Unter-Tertia: Geschichte, Herr Gymnasiallehrer Schneemelcher. — Griechisch, Derselbe.

Der Unter-Tertianer Rosenberg: Die Geschichte vom Hut von Gellert.

Quarta 1 u. 2, comb. für Nichtgriechen: Englisch, Herr Oberlehrer Schubert.

Motette.

Nachmittags 2 Uhr.

Ober-Quarta: Latein, Herr Gymnasiallehrer Müller.

Der Ober-Quartaner Lüdicke: Columbus von Brachmann.

Unter-Quarta: Griechisch, Herr Candidat Heerhaber.

Der Unter-Quartaner Studier: Das Negerschiff von Schults.

Der Unter-Quartaner Metzler: De Pierceur von Fr. Reuter.

Quinta: Latein, Herr Dr. Bahnsen. — Rechnen, Herr Gymnasiallehrer Gläsel.

Der Quintaner Wilhelm Müller: Die treue Haut von Becker.

Der Quintaner Günther: Der gestrichene Scheffel von Kopisch.

Sexta: Latein, Herr Candidat Hamann. — Geographie, Herr Conrector Peters.

Zwölf Sextaner: Die zwölf Monate von Hagenbach.

Septima: Rechnen, Herr Gymnasiallehrer Gläsel. — Geographie, Herr Conrector Peters.

Der Septimaner Rose: Der Winter von Claudius.

Der Septimaner Leesch: Der Himmel von Löwenstein.

Feier

zum Andenken an die durch göttliche Gnade im Jahre 1713 bewirkte Befreiung der Stadt Anclam von drohender Einäscherung, am Freitag vor Judica,

den 15. März, Morgens 10 Uhr.

Lied No. 372. Zeuch ein zu meinen Thoren.

Stiftungsrede, gehalten von dem Primaner Karl Horn aus Anclam.

Vertheilung der Prämien aus dem Blocksdorffschen Legat durch den Curator Herrn Rathsherrn Berg und anderer Prämien, zu denen auch in diesem Jahre ein ungenannter Gönner die Mittel gewährt hat, durch den Director.

Lied No. 878. Nun danket All' und bringet Ehr.

Die Entlassung der Abiturienten wird, da das mündliche Examen erst auf den 20. März angesetzt ist, nach der am 22. März früh 11 Uhr beginnenden Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs Statt finden.

Zu diesen Feierlichkeiten ladet der Unterzeichnete im Namen des Lehrercollegii die verehrten städtischen Behörden, die Angehörigen der Schüler und alle Gönner des Gymnasii ganz ergebenst ein.

Das neue Schuljahr beginnt am 9. April früh. Die Prüfung neuer Schüler, welche einen Tauschein und ein Zeugniss ihrer früheren Lehrer, resp. die letzte Censur, beizubringen und sich mit Schreibmaterialien zu versehen haben, erfolgt für Einheimische den 27. März 10 Uhr früh im Locale der Septima, für Auswärtige Freitag den 5. April und Montag den 8. April von 9 bis 1 Uhr in dem Directorialzimmer des Gymnasii.

Prof. Dr. Bormann.

Lehrstunden im Schuljahr 1860/61.

Lehrer.	I.	II.	IIIa.	IIIb.	IV1.	IV2.	V.	VI.	VII.
Prof. Dr. Bormann, Director, Ord. I.	8 Latein		2 Deutsch 4 Gesch. u. Geogr. 1 Naturgesch. comb. für Nichtgr.	1 Naturgesch.		6 Griechisch			
Dr. Schade, Rector.	2 Französisch		comb. für Nichtgr. 3 Franz.	comb. für Nichtgr. 3 Franz.					
Prorector Dr. Niemyer, Ord. II.	6 Griechisch 3 Geschichte	10 Latein				2 Deutsch 3 Geschichte u. Geographie	2 Religion	3 Religion 3 Geographie	3 Religion 3 Geographie
Conrector Peters.									
Oberl. Dr. Spörer.	4 Mathematik 2 Physik	4 Mathematik 1 Physik.	3 Mathematik	3 Mathematik	3 Rechnen		2 Naturbesch.		
Oberlehrer Schubert.	2 Hebräisch	2 Französisch	2 Französisch comb. für Nichtgr.	2 Französisch comb. für Nichtgr.	2 Französisch comb. für Nichtgr.		3 Französisch		
Oberl. Dr. Briegleb, Ord. IIIa.	3 Deutsch	6 Griechisch 2 Hebräisch	10 Latein.						3 Latein
Ord. Lehrer Müller, Ord. IV1.			6 Griechisch		10 Latein 2 Deutsch				
Ord. Lehrer Schneemelcher, Ord. IIIb.									
Ordentl. Lehrer Dr. Bahnsen, Ord. V.		2 Deutsch 3 Geschichte		10 Latein 6 Griechisch 2 Deutsch 4 Geschichte	3 Geschichte		10 Latein 2 Deutsch 2 Geographie		5 Deutsch 4 Rechnen 3 Schreiben
Ord. Lehrer Gläsel, Ord. VII.									
Candidat Heerhaber, Ord. IV2.									
Candidat Hamann, Ord. VI.	2 Religion	2 Religion	2 Religion	2 Religion	2 Religion	2 Religion	3 Rechnen 3 Schreiben	4 Rechnen 3 Schreiben	
Maler B. Peters.									
Gesanglehrer Cantor Haerzer.		2 Zeichnen			2 Zeichnen	2 Zeichnen	2 Zeichnen	2 Zeichnen	9 Latein 3 Deutsch
Turnl. Wittenhagen				4 Singen		2 Zeichnen	2 Singen	2 Singen	2 Singen

für S. 4 im W. 2 Turnen